

## Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung

**gültig ab: 01.Januar 2021 (endgültig)**

### Jahresleistungspreissystem

Preise		
Benutzungsdauer < 2.500 h/a		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in Ct/kWh
Hochspannung	-	-
Umspannung in Mittelspannung	10,45	2,86
Mittelspannung	10,61	3,73
Umspannung in Niederspannung	9,31	4,49
Niederspannung	7,04	5,16

Preise		
Benutzungsdauer >= 2.500 h/a		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*a	Arbeitspreis in Ct/kWh
Hochspannung	-	-
Umspannung in Mittelspannung	72,84	0,36
Mittelspannung	92,44	0,46
Umspannung in Niederspannung	108,11	0,54
Niederspannung	96,75	1,57

### Monatsleistungspreissystem

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzt hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten die Stadtwerke Landshut alternativ zum Jahresleistungspreissystem **gemäß § 19 Abs. (1) StromNEV** eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netzkunde mit einer derartigen Lastcharakteristik, der sich für den Wechsel in das Monatsleistungspreissystem entscheidet, teilt dies den Stadtwerken Landshut verbindlich einen Monat vor Beginn eines Abrechnungszeitraumes mit.

Preise		
Entnahme	Leistungspreis in €/kW*m	Arbeitspreis in Ct/kWh
Hochspannung	-	-
Umspannung in Mittelspannung	12,14	0,36
Mittelspannung	15,41	0,46
Umspannung in Niederspannung	18,02	0,54
Niederspannung	16,13	1,57

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1,5 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Die Preise enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, Messstellenbetrieb, Messung und Konzessionsabgabe (gemäß Konzessionsabgabenverordnung - KAV) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Die Leistungsentgelte werden im Falle eines Lieferantenwechsels "pro rata temporis" zugeordnet.

Nähere Informationen zur Höhe der einzelnen Umlagen sowie den Ausnahmetatbeständen finden Sie auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/>.

#### Entgelte für Blindstromlieferung

Bei der Entnahme von Wirkleistung aus dem Verteilnetz der Stadtwerke Landshut hat der Netzkunde einen  $\cos \varphi$  gemäß den vertraglichen Regelungen einzuhalten. Blindstromlieferungen für Entnahmestellen mit ¼-h Leistungsmessung werden für das Mittel und Niederspannungsnetz gesondert erfasst und ab einem  $\cos \varphi$  kleiner 0,9 (induktiv) in Rechnung gestellt. Der Preis für Blindstromlieferungen beträgt im Mittel- und Niederspannungsnetz 1,30 ct/kvarh (netto).

Die Preise für Blindstromlieferung verstehen sich zzgl. geltender Umsatzsteuer von derzeit 19%.

**Kunden gemäß § 19 Abs. (2) StromNEV ("atypische" und "intensive" Netznutzung) sowie Kunden gemäß § 19 Abs.(3) StromNEV ("singuläre" Netznutzung) und Kunden mit revisions- bzw. störungsbedingtem Stillstand von Erzeugungsanlagen orientieren sich bitte an separat ausgewiesenen Preisblättern und Informationen.**

#### **Berechnungsbeispiel**

Ein leistungsgemessener Verbraucher in der Niederspannung hat einen gemessenen Jahresverbrauch von 150.000 kWh und es wurde eine maximale Leistung von 19 kW in dem Abrechnungszeitraum gemessen. Mit 150.000 kWh/ 19 kW ergeben sich rund 7.895 Benutzungsstunden. Damit gelten die Preise der Tabelle 2 des Jahresleistungspreissystems.

$$150.000 \times 1,57 / 100 + 19 \times 96,75 = 4.193,25 \text{ €}$$

**Der Netznutzer entrichtet gemäß vorstehendem Preisblatt somit 4.193,25 €.**

## Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

**gültig ab: 01.Januar 2021 (endgültig)**

Entnahmen ohne Leistungsmessung, die im Niederspannungsnetz angeschlossen sind, werden auf Basis von vorgegebenen Standardlastprofilen beliefert und mit einem pauschalierten Netzentgelt abgerechnet. Um das Verbrauchsverhalten möglichst genau nachzubilden, werden dabei je nach Bedarfsart verschiedene Lastprofile verwendet.

### Preise

	Grundpreis €/a (netto)	Arbeitspreis in Ct/kWh (netto)
Kleinkunden	60,00	4,22
Heizwärmespeicher	-	4,11
Sonstige unterbrechbare Verbraucher <sup>1</sup>	-	4,11

1 ) z. B. Elektro-Wärmepumpen oder Infrarotheizungen ohne Leistungsmessung

### Preise für Mehr- /Minderungen

Die Mehr-/Minderungen ergeben sich aus der Differenz zwischen der prognostizierten Energie und der vom Letztverbraucher tatsächlich bezogenen Energie:

Mehrmengen: Istverbrauch < Prognose

Minderungen: Istverbrauch > Prognose

Die Stadtwerke Landshut berechnen gemäß § 13 (3) Satz 4 StromNZV die monatlichen Marktpreise für Mehr-/Minderungen auf Basis der EEX-Preise, gewichtet mit der Abnahmestruktur der Standardlastprofil-Kunden.

Die Preise für die Netznutzung durch Entnahmestellen ohne Leistungsmessung enthalten im Rahmen der Kostenwälzung die Netzkosten der vorgelagerten Netzebenen. Die Kosten für die Netzinfrastruktur, Bereitstellung der Systemdienstleistungen und Deckung der Übertragungsverluste sind in den Netzentgelten enthalten.

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten aus Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, Messstellenbetrieb, Messung und Konzessionsabgabe (gemäß Konzessionsabgabenverordnung - KAV) und Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 %.

Nähere Informationen zur Höhe der einzelnen Umlagen sowie den Ausnahmetatbeständen finden Sie auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/>.

### Beispiel

Bei einem nicht leistungsgemessenen und nicht unterbrechbaren Letztverbraucher mit einem gemessenen Jahresverbrauch von 12.000 kWh ergibt sich nach obigem Preisblatt das folgende Netzentgelt (netto):

$$12.000 \times 4,22 / 100 + 60,00 = 566,40 \text{ €}$$

## Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb

**gültig ab: 01.Januar 2021 (endgültig)**

Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb werden im Fall eines Wechselprozesses zeitbezogen abgerechnet.

### Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung für Kunden mit 1/4–h-Leistungsmessung

Das Entgelt beinhaltet die Überlassung der Messinfrastruktur, die Messwert-Erfassung, -Aufbereitung und -Plausibilisierung sowie die Ersatzwertbildung und die Datenweitergabe an die berechtigten Marktpartner gemäß GPKE. Falls eine untertägige Datenweitergabe gewünscht wird, ist dies schriftlich zu beantragen.

Preise		
	Messstellenbetrieb €/a (netto)	Aufschlag 1/4h-Übertr. €/a (netto)
Lastgangzähler MS (inkl. HS/MS) ohne Wandler, ohne TK-Komponente	218,33	734,94
Lastgangzähler NS (inkl. MS/NS) ohne Wandler, ohne TK-Komponente	103,02	355,73
Wandlersatz MS (inkl. HS/MS)	150,71	
Wandlersatz NS (inkl. MS/NS)	17,03	
TK-Komponente	41,71	
Zusätzlicher Impulsausgang	11,52	

### Beispiel

Eine Messstelle mit Leistungsmessung in der Mittelspannung, bei der alle mindestens notwendigen Geräte (\*) durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber gestellt werden, würde gemäß obiger Tabelle jährlich einem Entgelt von 410,75 € entsprechen. (\* ) Zähler, Wandler, Telekommunikationskomponente

**Entgelt für Messstellenbetrieb und Messdienstleistung ohne 1/4–h-Leistungsmessung (SLP-Kunden).**

Das Entgelt beinhaltet die Bereitstellung und Einrichtung der Zählerinfrastruktur sowie das jährliche Ableseverfahren. Auf Kundenwunsch kann die Ablesung auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist den Stadtwerken Landshut in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährige Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährige Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Preise	Messstellenbetrieb €/a (netto)	Aufschlag zusätzl. Ablesungen		
		Halbjährlich	Vierteljährlich	Monatlich
Eintarifzähler NS (inkl. MS/NS) ohne Wandler	6,27	1,75	5,25	19,25
Mehrtarifzähler NS (inkl. MS/NS) ohne Wandler	9,41	1,75	5,25	19,25
Elektronischer Haushaltszähler NS (inkl. MS/NS) ohne Wandler	8,93	1,75	5,25	19,25
Prepaymentzähler NS (inkl. MS/NS) ohne Wandler	42,32	1,75	5,25	19,25
-	-	-	-	-
-	-	-	-	-
Zusätzlicher Impulsausgang	14,81			
Wandlersatz NS (inkl. MS/NS)	17,03			
TK-Komponente	41,71			
Tarifschaltgerät und Rundsteuerung	11,52			

Für die Tarifschaltung gelten im Versorgungsnetz der Stadtwerke Landshut zwei Tarife (HT und NT).

HT-Zeiten für RLM-Messstellen sind:

Von Oktober bis März und von Montag bis Freitag von 6:00 - 22:00 Uhr und an Samstagen von 6:00 - 13:00 Uhr

Von April bis September und von Montag bis Freitag von 6:00 - 18:00 Uhr

HT-Zeiten für SLP-Messstellen sind von Montag bis Freitag 6:00 - 22:00 Uhr.

Die restlichen Zeiten inklusive der gesetzlichen Feiertage in Landshut sind NT-Zeiten.

Bei vom Standard abweichendem Leistungsumfang werden die Preise für Messstellenbetrieb den individuellen Verhältnissen angepasst.

#### Entgelte für sonstige Zusatzleistungen

Preise	
Leistung	Betrag in €
Manuelle Ablesung	39,06
Manuelle Auslesung von Lastgangdaten (Für die TK-Zuleitung ist der Letztverbraucher verantwortlich)	73,99
Pauschale zur Sperrung und Entsperrung von Anschlüssen in der Nieder- und Umspannung	88,10
Pauschale zur Sperrung und Entsperrung von Anschlüssen in der Mittelspannung	142,60
Verlegung einer Messstelle auf Kundenwunsch	168,04
Sonstige Zusatzleistungen n. Kundenwunsch	auf Anfrage
-	-
-	-
-	-
Weitere Zusatzleistungen	auf Anfrage

**Konzessionsabgaben****Abgaben**

Ortsgröße	Ct/kWh
bis 25.000 Einwohner	1,32
bis 100.000 Einwohner	1,59
bis 500.000 Einwohner	1,99
über 500.000 Einwohner	2,39
Schwachlaststrom nach § 9 Bundestarifordnung	0,61
Für Sondervertragskunden gemäß § 2 Abs. (3) KAV	0,11

Die obigen Sätze entsprechen der aktuellen Fassung der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und sind zuzüglich Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19%.

Bei Sonderkunden gemäß § 2 Abs. (4) können Konzessionsabgaben entfallen.

Im Falle von Zahlungsverzug erheben wir Mahngebühren in Höhe von 4,00 € ohne Umsatzsteuer.